



BÜRGERGEMEINDE CHAM

Reglement zur Förderung der Kultur

der Bürgergemeinde Cham vom 25. Januar 2005

I. Einleitung

Die Bürgergemeinde Cham unterstützt das kulturelle Leben und erlässt Richtlinien für Beiträge zur Förderung von Kunst und Kultur in Cham.

Die Bürgergemeinde Cham ermöglicht und unterstützt das Zustandekommen von lokalen Projekten und fördert deren Verbreitung und Bekanntmachung nach aussen. Sie sucht dazu auch die Zusammenarbeit mit anderen gemeindlichen Institutionen.

II. Förderung und Anerkennung

1. Einmalige Beiträge

Darunter fallen finanzielle Zuschüsse an kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen oder Projekte: an Autoren von literarischen, wissenschaftlichen oder musischen Arbeiten, an Ankäufe oder Ausstellungen der bildenden Kunst.

Für die Begutachtung gelten folgende Kriterien:

- a. Die Bewerberin / der Bewerber beziehungsweise der Veranstaltende ist in der Gemeinde Cham tätig, oder das Projekt muss einen Bezug zur Gemeinde Cham haben.
- b. Das Projekt hat für Cham kulturelle Bedeutung.
- c. Die Qualität ist gewährleistet.

2. Förder- und Weiterbildungsbeiträge

Förder- und Weiterbildungsbeiträge werden mit folgender Zweckbindung ausgerichtet:

- a. Die Förderbeiträge verstehen sich als Starthilfe für grössere Projekte oder als Unterstützung des freien künstlerischen Schaffens. Für die rein fachliche Grundausbildung werden keine Beiträge ausgerichtet.
- b. Weiterbildungsbeiträge verstehen sich als finanzielle Unterstützung zur Weiterbildung (z. B. Studienaufenthalte) nach der fachlichen Grundausbildung.
- c. Der oder die Bewerbende muss seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde Cham haben. Es ist nicht zulässig, sich gleichzeitig für einen Förder- und einen Weiterbildungsbeitrag zu bewerben.

3. Anerkennungspreis

Der Anerkennungspreis wird vergeben für treu geleistete Arbeit innerhalb der Gemeinde, die –

oft ohne öffentliche Anerkennung – eine Hebung der Wohn- bzw. Lebensqualität in Cham zur Folge hat.

Er wird alle zwei Jahre in festlichem Rahmen übergeben.

III. Finanzierung

- a. Die Bürgergemeinde Cham richtet für die Erfüllung der Bestimmungen dieses Reglements einen Kulturfonds ein.
- b. Der Kulturfonds wird durch Beiträge aus dem Überschuss der Laufenden Rechnung und durch Spenden geäufnet. Der Bürgerrat bestimmt jährlich die Höhe des Zuschusses und stellt Antrag an die Bürgergemeinde-Versammlung.
- c. Für einmalige Beiträge, Förder- und Weiterbildungsbeiträge stehen pro Jahr maximal Fr. 12'000.– zur Verfügung. Wird der Betrag nicht ausgeschöpft, kann er auf das nächste Jahr übertragen werden.
- d. Für den alle zwei Jahre zu vergebenden Anerkennungspreis stehen weitere maximal Fr. 5'000.– zur Verfügung.
- e. Diese finanziellen Beiträge stehen zur Verfügung, wenn es die finanziellen Mittel der Laufenden Rechnung zulassen.

IV. Publizierung

- a. Die Ausschreibung wird zweimal im Amtsblatt des Kantons Zug, im Zuger Kulturkalender, in den Lokalzeitungen sowie auf der Homepage der Bürgergemeinde Cham publiziert.
- b. Die Bedingungen und Anmeldeformulare sowie eine Übersicht der Termine können bei der Bürgerkanzlei Cham bezogen werden.

V. Kulturkommission

- a. Der Bürgerrat setzt eine Kulturkommission ein, die aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Ein Mitglied gehört dem Bürgerrat an.
- b. Die Kommission konstituiert sich selber.
- c. Über die Gewährung von Beiträgen entscheidet auf Vorschlag der Kulturkommission der Bürgerrat.
- d. Die Kulturkommission tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Sie bezieht ein Sitzungsgeld nach den Ansätzen des Besoldungsreglements der Bürgergemeinde Cham.
- e. Beitragsgesuche sind an den Bürgerrat Cham mit Projektbeschreibung und Finanzierungsplan zu richten.
- f. Gesuche sind jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres einzureichen.

Cham, den 25. Januar 2005

Bürgergemeinde Cham

Franz Heggli, Bürgerpräsident

Thomas Gretener, Bürgerschreiber